

Amtsblatt

Öffentliche Bekanntmachungen

- ▶ **Feststellung eines Nachfolgers in der Bezirksvertretung Münster-Mitte**
- ▶ **Allgemeinverfügung: Schonzeitaufhebung Ringeltauben**
- ▶ **Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung**
- ▶ **Widmung von Straßen nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW**
- ▶ **Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrwegs für die Beförderung von gefährlichen Gütern nach § 35a Abs. 3 der Gefahrstoffverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt im Bereich der Stadt Münster**
- ▶ **Versteigerung von Fundsachen**
- ▶ **Veränderungen im Aufsichtsrat**
- ▶ **Offenlegung des Ausbauplans für den geplanten Ausbau der Kanalstraße**
- ▶ **Anmeldung von Eigentumsrechten**
- ▶ **Aufnahme einer Kraftloserklärung**
- ▶ **Aufnahme eines Aufgebotes**
- ▶ **Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW**

Feststellung eines Nachfolgers in der Bezirksvertretung Münster-Mitte

Die nach dem Listenwahlvorschlag der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU) für die Bezirksvertretung Münster-Mitte gewählte Frau Birgit Austrup hat mit Ablauf des 31. 3. 2018 auf die Mitgliedschaft in der Bezirksvertretung Münster-Mitte verzichtet.

Nachfolger nach dem Listenwahlvorschlag der CDU ist **Herr Hans-Christoph Vogelberg, Elise-Rüdiger-Weg 4, 48147 Münster.**

Gemäß § 45 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen, Kommunalwahlgesetz (KWahlG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. 6. 1998 (GV. NRW. S. 454/ber. S. 509), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 441), habe ich den Nachfolger mit Wirkung ab **1. 4. 2018** festgestellt und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Gegen die Entscheidung kann gemäß § 45 (2) i. V. m. § 39 (1) KWahlG

- jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben. Der Einspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Stadtdirektor als Wahlleiter, Stadt Münster (Postanschrift: 48127 Münster) zu erklären.

Ein Nachtbriefkasten (Fristwahrung) befindet sich am Stadthaus 1, Klemensstraße 10.

Der Einspruch kann auch direkt beim Amt für Bürger- und Ratsservice – Wahlamt – (Postanschrift: Stadt Münster, Der Oberbürgermeister, Amt für Bürger- und Ratsservice – Wahlamt – 48127 Münster, Hausanschrift: Klemensstraße 10, 48143 Münster) erhoben werden.

Allgemeinverfügung: Schonzeitaufhebung Ringeltauben

Die Untere Jagdbehörde der Stadt Münster erlässt folgende **Allgemeinverfügung**

1.) Nach § 22 Abs. 1 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 24 Abs. 2 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen wird die in § 1 Abs. 1 Nr. 17 der Bundesjagdzeitenverordnung sowie in § 1 Abs. 1 Nr. 19 Landesjagdzeitenverordnung Nordrhein-Westfalen festgelegte Schonzeit für Ringeltauben zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden an landwirtschaftlichen Kulturen in der Stadt Münster in der Zeit vom 21. 2. 2018 bis zum 31. 10. 2018 wie folgt aufgehoben:

Gefährdete Kulturen	Zeitraum
Gemüse, Bohnen, Erbsen, Obst	21. Februar bis 31. Oktober
Getreide	21. Februar bis 31. März 15. Juni bis 31. Oktober
Zuckerrüben	15. März bis 31. Mai
Mais	15. April bis 15. Juli
Raps	21. Februar bis 31. März 15. Juni bis 31. Oktober

Die Jagd darf nur an oder auf den gefährdeten Flächen sowie an Orten, die in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang zu diesen Flächen stehen und in den angegebenen Zeiträumen ausgeübt werden.

Es dürfen nur Ringeltauben aus Schwärmen bejagt werden.

2.) Die sofortige Vollziehung der unter Nummer 1 getroffenen Anordnungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

3.) Den einzelnen Jagd ausübungsberechtigten wird auferlegt, die Anzahl der in der Zeit vom 21. Februar bis 31. Oktober erlegten Ringeltauben spätestens bis zum 15. November 2018 der Unteren Jagdbehörde der Stadt Münster zu melden. Die Meldung der jährlichen Strecke für das Jagdjahr 2017/2018 zum 15. April 2018 bleibt hiervon unberührt.

4.) Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Aufhebung der Schonzeit entfallen.

5.) Diese Allgemeinverfügung ist befristet bis zum 31. 10. 2018.

6.) Diese Verfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen öffentlich bekannt gemacht. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster wirksam.

7.) Diese Verfügung kann bei der Unteren Jagdbehörde der Stadt Münster, Klemensstraße 10, 48143 Münster, während der allgemeinen Geschäftszeiten in Raum 559, 5. OG, eingesehen werden.

Gründe zu 1.), 2.) und 5.):

Diese Maßnahme ist im Sinne des Art. 9 Abs. 1 a) 3. Alt. der EG-Vogelschutzrichtlinie erforderlich, um erhebliche Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen abzuwenden, weil es keine andere zufriedenstellende Lösung und insbesondere keine wirksamen Abwehrmaßnahmen gibt. Die Bejagung während der Brut- und Aufzuchtzeit ist deshalb unter arten- und tierschutzrechtlichen Gesichtspunkten ausnahmsweise vertretbar, zumal die Bejagung auf die tatsächlich gefährdeten Kulturen in den kritischen Zeiträumen beschränkt wird. Da erhebliche Schäden nur durch Schwärme verursacht werden, dürfen nur Schwarmtauben bejagt werden. Mit dieser Beschränkung wird auch den Belangen des Tierschutzes entsprochen, da Schwarmtauben regelmäßig nicht am Brutgeschäft beteiligt sind.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist notwendig, damit eine Klage gegen die Schonzeitaufhebung keine aufschiebende Wirkung der Vollziehung der Anordnung bewirkt. Da von Taubenschwärmen zur Saat- und Erntezeit ein erheblicher Schaden an den genannten landwirtschaftlichen Kulturen zu erwarten ist, ist das öffentliche Interesse der unmittelbar betroffenen Landwirte hier höher anzusehen als die Interessen von Drittbetroffenen, da durch die Rechtsprüfung im Klageverfahren und die Schonung der Taubenschwärme den Landwirten ein nicht hinzunehmender Schaden entstehen würde.

Die Frist unter Ziffer 5 ist auf den 31. 10. 2018 festzusetzen, da in der gesamten Schonzeit gefährdete Kulturen vorhanden sind.

Ihre Rechte

Gegen diese Verfügung können Sie innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen der Bescheid bekanntgegeben worden ist, Klage erheben. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster/Hausanschrift: Piusallee 38, 48147 Münster) einzureichen oder mündlich zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich eingereicht, sollen ihr zwei Abschriften beigefügt werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Die Klage können Sie auch elektronisch und mit qualifizierter elektronischer Signatur über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) beim Verwaltungsgericht Münster einreichen (poststelle@vg-Muenster.nrw.de). Die Anforderungen an den elektronischen Rechtsverkehr sind in der Verordnung über den elekt-

ronischen Schriftverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen vom 7. 11. 2012 in der aktuellen Fassung geregelt.

Die Klage gegen diese Verfügung hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung. Eine Aussetzung der Vollziehung kann bei mir beantragt werden. Auf Antrag kann auch das Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherstellen (§ 80 Abs. 4 und 5 VwGO).

Münster, den 9. April 2018

Der Oberbürgermeister
i. A.

Michael Thomas
Abteilungsleiter

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung

Sehr geehrte Damen und Herren,
zu der am Donnerstag, 17. 5. 2018 um 20 Uhr in der Gaststätte „Sandrufer Baum“ (Holger Pohlkamp, Sprakeler Straße 90, 48159 Münster-Sprakel) stattfindenden **Jagdgenossenschaftsversammlung** laden wir hiermit ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden
2. Vorlage des Kassenberichts u. des Haushaltsplans
3. Bericht der Kassenprüfer
4. Entlastung des Vorstands u. der Geschäftsführung
5. Beschlussfassung über die Auszahlung des Jagdgeldes
6. Wahl der Kassenprüfer
7. Verschiedenes

Um zahlreiches und pünktliches Erscheinen wird gebeten.

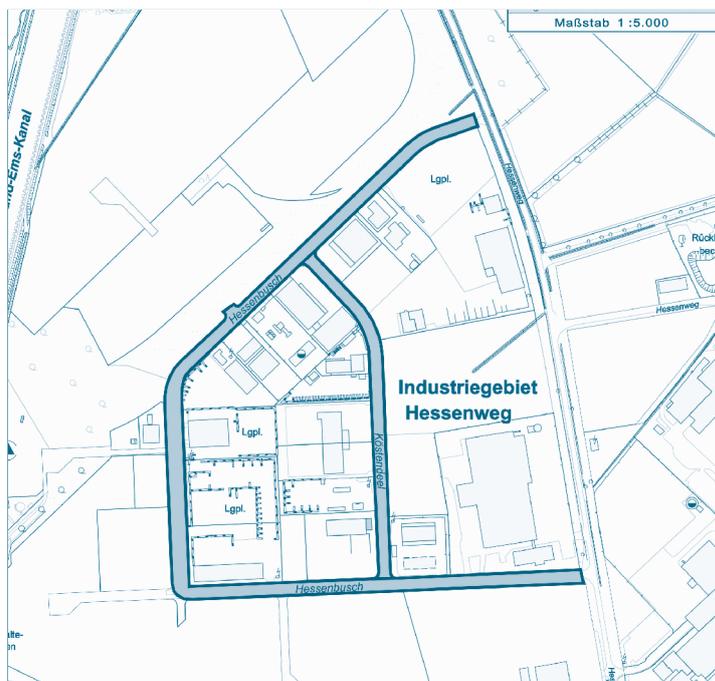
Der Vertreter des abwesenden Jagdgenossen benötigt eine Vollmacht über das Stimmrecht, welche dem Vorstand vorzulegen ist.

Münster, den 16. April 2018

Mit freundlichen Grüßen

Der Vorstand
Jagdgenossenschaft
Münster-Sprakel

Widmung von Straßen nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW



Übersichtsplan Nr. 1

Gemäß § 6 (1) Straßen- und Wegegesetz NRW werden die im Eigentum der Stadt Münster stehenden Straßen Hessenbusch und Köstendel dem öffentlichen Straßenverkehr gewidmet.

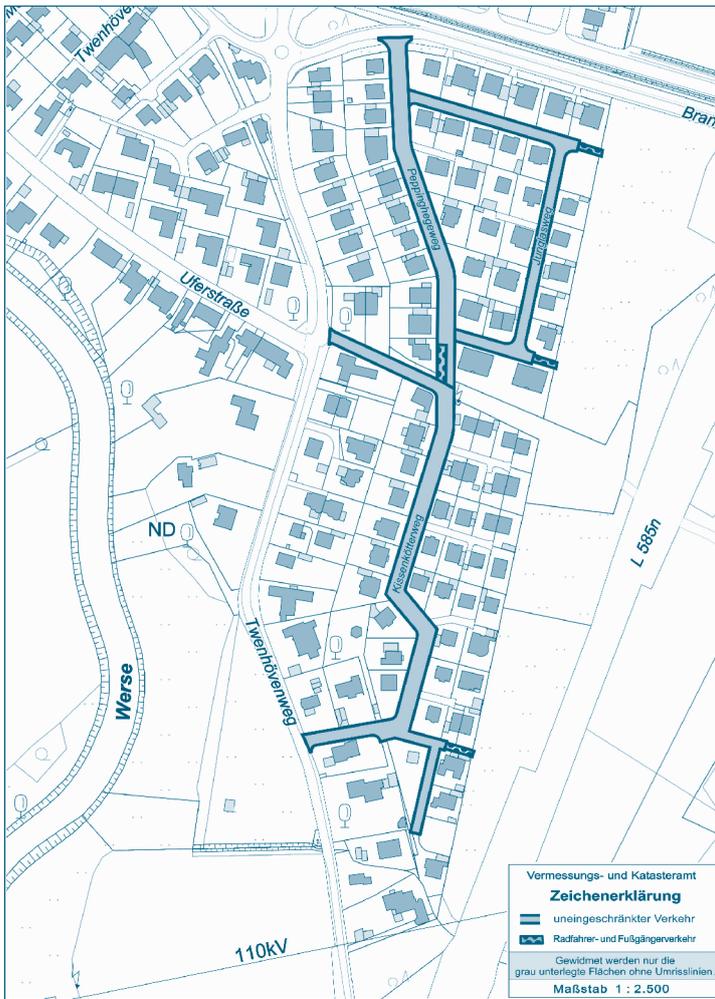
Die Widmung bezieht sich auf die Straßenflächen, die in dem Übersichtsplan Nr. 1 dargestellt sind. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung. Die Straßen werden als Gemeindestraßen eingestuft. Gegen diese Widmung ist die Klage zulässig. Die Klage kann innerhalb eines Monats vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Verwaltungsgericht in Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster/Hausanschrift: Piusallee 38, 48147 Münster) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch elektronisch und mit qualifizierter elektronischer Signatur über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) beim Verwaltungsgericht Münster eingereicht werden. Die Anforderungen an den elektronischen Rechtsverkehr sind in der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen vom 7. 11. 2012 in der aktuellen Fassung geregelt.

Münster, den 21. März 2018

Der Oberbürgermeister
i. V.

Robin Denstorff
Stadtbaurat

Widmung von Straßen nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW



Übersichtsplan Nr. 2

Gemäß § 6 (1) Straßen- und Wegegesetz NRW werden die im Eigentum der Stadt Münster stehenden Straßen Kissenkötterweg, Peppinghegeweg und Junglasweg dem öffentlichen Straßenverkehr gewidmet. Die als Rad- und Fußwege dargestellten Wegefächern werden nur für den öffentlichen Radfahrer- und Fußgängerverkehr gewidmet.

Die Widmungen beziehen sich auf die Straßenflächen, die in dem Übersichtsplan Nr. 2 dargestellt sind. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Die Straßenflächen werden als Gemeindestraßen eingestuft.

Gegen diese Widmung ist die Klage zulässig. Die Klage kann innerhalb eines Monats vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Verwaltungsgericht in Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster/Hausanschrift: Piusallee 38, 48147 Münster) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch elektronisch und mit qualifizierter elektronischer Signatur über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) beim Verwaltungsgericht Münster eingereicht werden.

Die Anforderungen an den elektronischen Rechtsverkehr sind in der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen vom 7. 11. 2012 in der aktuellen Fassung geregelt.

Münster, den 21. März 2018

Der Oberbürgermeister
i. V.

Robin Denstorff
Stadtbaurat

Widmung von Straßen nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW

Gemäß § 6 (1) Straßen- und Wegegesetz NRW werden die im Eigentum der Stadt Münster stehenden Straßen Tegenkamp und Wildenkamp dem öffentlichen Straßenverkehr gewidmet. Die als Rad- und Fußweg dargestellten Wegefächern werden nur für den öffentlichen Radfahrer- und Fußgängerverkehr gewidmet.

Die Widmung bezieht sich auf die Straßenflächen, die in dem Übersichtsplan Nr. 3 dargestellt sind. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Die Straßen werden als Gemeindestraßen eingestuft.

Gegen diese Widmung ist die Klage zulässig. Die Klage kann innerhalb eines Monats vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Verwaltungsgericht in Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster/Hausanschrift: Piusallee 38, 48147 Münster) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch elektronisch und mit qualifizierter elektronischer Signatur über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) beim Verwaltungsgericht Münster eingereicht werden. Die Anforderungen an den elektronischen Rechtsverkehr sind in der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen vom 7. 11. 2012 in der aktuellen Fassung geregelt.

Münster, den 21. März 2018

Der Oberbürgermeister
i. V.

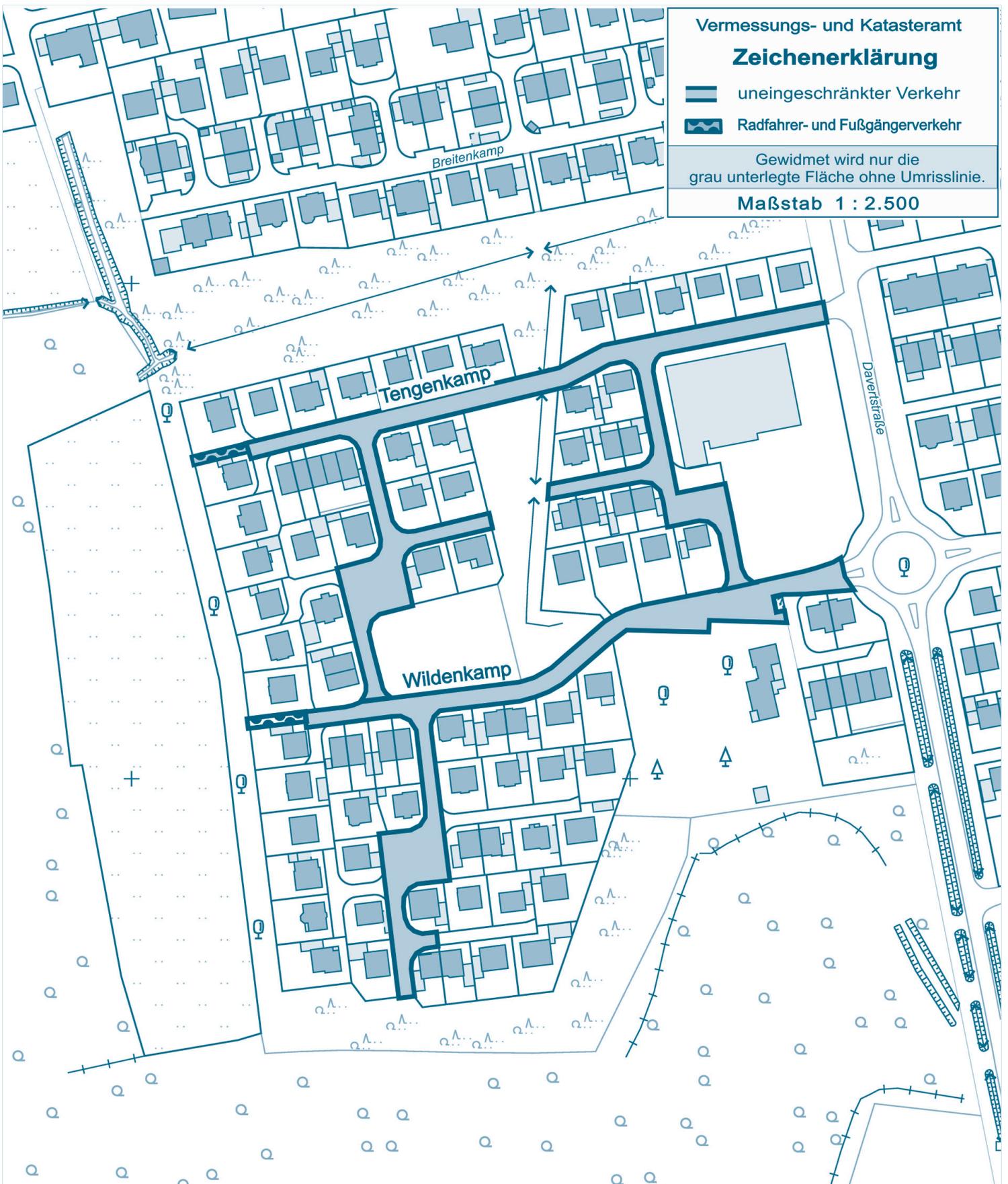
Robin Denstorff
Stadtbaurat

Zeichenerklärung

-  uneingeschränkter Verkehr
-  Radfahrer- und Fußgängerverkehr

Gewidmet wird nur die grau unterlegte Fläche ohne Umrisslinie.

Maßstab 1 : 2.500



Übersichtsplan Nr. 3

Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrwegs für die Beförderung von gefährlichen Gütern nach § 35a Abs. 3 der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt im Bereich der Stadt Münster

Gemäß § 35a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 35b der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährliche Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt – GGVSEB –) in der jeweils geltenden Fassung wird hiermit bestimmt:

1 Anwendungsbereich

Diese Allgemeinverfügung gilt für

- entzündbare Gase der Klasse 2 nach § 35b Tabelle I f.d. Nr. 2 GGVSEB und
- entzündbare flüssige Stoffe der Klasse 3 nach § 35b Tabelle I f.d. Nr. 4 GGVSEB.

2 Fahrweg

2.1 Allgemeines

Fahrweg sind die zu dem Positivnetz nach Nummer 2.2 zählenden Straßen und, soweit erforderlich, die sonstigen geeigneten Straßen nach Nummer 2.4.

Ausgeschlossen als Fahrweg sind Straßen des Negativnetzes nach Nummer 2.3.

2.2 Positivnetz

Zum Positivnetz zählen

- die in der Anlage 1 aufgeführten Straßen in der jeweils gültigen Fassung.

2.3 Negativnetz

Ein Negativnetz ist nicht vorhanden.

Unberührt bleiben die mit dem Zeichen 261 StVO oder mit anderen Fahrverbotszeichen nach StVO gekennzeichneten Straßen.

2.4 Fahrweg außerhalb des Positivnetzes

Soweit der Be- oder Entladeort auf Strecken des Positivnetzes nicht erreicht werden kann, soll der Fahrweg über den kürzesten geeigneten Fahrweg führen. Hierbei sind möglichst Vorfahrtstraßen zu benutzen. Innerhalb des Negativnetzes ist eine Einzelfahrwegregelung bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde einzuholen.

Ist der Beförderer bzw. der Fahrzeugführer über die Eignung dieser Straße im Zweifel, muss die zuständige Straßenverkehrsbehörde befragt werden.

3 Benutzung des Fahrweges

Nach § 35a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 GGVSEB sind grundsätzlich die Autobahnen zu benutzen. Für die Fahrt von dem Beladeort zu der dem Beladeort nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle sowie von der dem Entladeort nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle zu dem Entladeort sind grundsätzlich die Straßen des Positivnetzes (Nummer 2.2) zu benutzen. Dabei gilt der Grundsatz, dass der kürzeste geeignete Fahrweg zu benutzen ist.

Soweit geschlossene Ortschaften über Umgehungsstraßen umfahren werden können, sind diese zu benutzen.

4 Beschreibung des Fahrwegs für den Fahrzeugführer

4.1 Beschreibung des Fahrweges

Der Beförderer hat den Fahrweg nach dieser Allgemeinverfügung, z.B. durch farbliche Kennzeichnung in geeigneten Straßenkarten oder durch eine Auflistung der Straßen, in der Reihenfolge ihrer Benutzung, schriftlich zu beschreiben.

4.2 Mitführungspflicht

Der Fahrzeugführer ist durch den Beförderer in die Allgemeinverfügung und den Gebrauch der Fahrwegbeschreibung vor jeder Beförderung einzuweisen. Der Fahrzeugführer hat die Fahrwegbeschreibung und eine Kopie dieser Allgemeinverfügung einschließlich ihrer Anlagen während der Fahrt mitzuführen, zu beachten und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

4.3 Abweichungen aus unvorhergesehenen Gründen

Muss der Fahrzeugführer aus unvorhergesehenen Gründen vom beschriebenen Fahrweg nach Nr. 4.1 abweichen, hat er unverzüglich nach Erreichen einer geeigneten Haltemöglichkeit den von der festgelegten Fahrwegbeschreibung abweichenden Fahrweg in die Fahrwegbeschreibung einzutragen.

Muss der Fahrzeugführer aus betrieblichen Gründen vom beschriebenen Fahrweg nach Nr. 4.1 abweichen, ist ihm vor einer Weiterfahrt vom Beförderer ein neuer Fahrauftrag mit geändertem Fahrweg zu übermitteln. Absatz 1 gilt entsprechend.

5 Übergangsregelungen an den Landesgrenzen

Bei Beförderungen aus dem Ausland oder aus einem anderen Bundesland ist ab Landesgrenze das Positivnetz (Nummer 2.2), gegebenenfalls auf dem kürzesten Wege auf sonstigen geeigneten Straßen (Nummer 2.4), anzufahren.

6 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße des Beförderers und Fahrzeugführers gegen die Pflichten aus dieser Allgemeinverfügung können gemäß § 37 Abs. 1 GGVSEB als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

7 Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und tritt am 1. Juli 2018 in Kraft.

Die Allgemeinverfügung vom 1. Juli 2015 wird zum 30. Juni 2015 widerrufen.

8 Sofortige Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der jeweils gültigen Fassung wird hiermit die sofortige Vollziehung angeordnet.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung ist erforderlich, um die ständige Versorgung von Gewerbe und Endverbrauchern mit

den bezeichneten Gütern unter Aufrechterhaltung der notwendigen Sicherheit beim Transport zu gewährleisten. Aus diesen Gründen ist es nicht vertretbar, die Unanfechtbarkeit dieser Allgemeinverfügung und ggf. den längeren Zeitablauf von Rechtsmittelverfahren abzuwarten.

9 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 4803 Münster, Hausanschrift: Piusallee 38, 48147 Münster) schriftlich einzureichen oder dort zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erklären oder in elektronischer Form an die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichtes Münster zu senden. Die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichtes ist über die auf der Internetseite www.justiz.nrw.de bezeichneten Kommunikationswege erreichbar.

Hinweis für die Erhebung der Klage in elektronischer Form (vgl. Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande NRW, GV.NRW.2012, Ausgabe Nr. 30, S. 548):

Für die elektronische Übermittlung müssen Sie auf Ihrem Rechner das Programm „Elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach“ installieren, welches Sie auf der Internetseite www.egvp.de kostenlos herunterladen können. Die Internetseite enthält zudem ausführliche Informationen zu den weiteren technischen Voraussetzungen. Die elektronischen Dokumente sind mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

10 Hinweis

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat die Klage keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist beim Verwaltungsgericht Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 4803 Münster, Hausanschrift: Piusallee 38, 48147 Münster) schriftlich einzureichen oder dort zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erklären oder in elektronischer Form an die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichtes Münster zu senden. Die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichtes ist über die auf der Internetseite www.justiz.nrw.de bezeichneten Kommunikationswege erreichbar.

Münster, den 18. April 2018

Der Oberbürgermeister
i. A.

Norbert Vechtel
Abteilungsleiter

Zusätzlicher Hinweis:

Die komplette Gefahrgut-KartenCD für NRW ist ausschließlich beim Landesbetrieb Straßenbau NRW, Betriebssitz, Referat Planung, Abteilung Straßeninformation und Vermessung, Deutz-Kalker-Straße 18 – 26, 50679 Köln, oder unter kontakt.strasseninformation@strassen.nrw.de gegen eine Gebühr (derzeit 20,- €) zu beziehen.

Anlage 1 der Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrwegs für die Beförderung von gefährlichen Gütern nach § 35 Abs. 3 GGVSEB im Bereich der Stadt Münster Straßenverzeichnis

A

Aegidiistraße K 12

Aegidiitor K 12

Albersloher Weg L 13 – P 18

Albert-Schweitzer-Straße H 12

(von Roxeler Straße bis Einfahrt Zentralklinikum)

Albrecht-Thaer-Straße L 9/10

Aldruper Straße K 2/3

Alfred-Krupp-Weg K 14

Altenberger Straße C 6 – F 8

Alter Gemeindeplatz D 13

Alverskirchener Straße ST 17

Am Borggarten RS 17

Am Dornbusch J 21 – K 20

Am Hawerkamp L 13/14

Am Mittelhafen LM 13

Am Pulverschuppen N 11

Am Stadtgraben K 12

Am Steintor R 17 – 19

An den Loddenbüschen L 16 – M 15

An der Hansalinie EF 15/16

An der Kleimannbrücke N 8/9

Anton-Bruchhausen-Straße L 10

(von Albrecht-Thaer-Straße bis Gartenstraße)

Austermannstraße H 10 – G 11

B

Bahnhofstraße

(zwischen Hafenstraße und Berliner Platz)

Berliner Platz L 13

Bernhard-Ernst-Straße L 13

Bispinghof K 12

(von Universitätsstraße bis Johannisstraße)

Bohlweg L 11/12

Bremer Straße L 12/13

Bröderichweg JK 8

(Durchfahrt hier nur von 15.30 – 6.30 Uhr)

Buckstraße H 14 – J 15
Busso-Peus-Straße G 11

C

Cheruskerring KL 11

D

Davertstraße H 20 – J 25
(ab Ottmarsbocholter Straße bis Stadtgrenze)
Dornierweg L 15
Dülmener Straße BC 16
Dyckburgstraße O 11 – P 8
(von Warendorfer Straße bis Sudmühlenstraße)
(beschränkte Durchfahrtshöhe max 3,60 m)

E

Eifelstraße J 15
Einsteinstraße H 12 – J 11

F

Feuerstiege D – G 19/20
(von Kappenberger Damm bis Am Kattwinkel)
Freckenhorster Straße Q 15 – T 16
Freiherr-vom-Stein-Platz L 12
Friedrich-Ebert-Straße K 14 – L 13
(zwischen Hammer Straße und Friedrich-Ebert-Platz)
Friesenring JK 11
Frie-Vendt-Straße K 13
Fritz-Stricker-Straße GH 15 – G 15

G

Gartenstraße L 10 – 12
(von Cheruskerring bis Anton-Bruchhausen-Straße)
Geister Landweg K 16
Geiststraße K 13/14
Geringhoffstraße H 16 – J 15
Gittruper Straße M 2 – O 5
(von Schiffahrter Damm bis Kanal)
Grevener Straße J 8 – 11

H

Hägerstraße E 8 – F 5
Hafengrenzweg LM 13
Hafenstraße KL 13
(beschränkte Durchfahrtshöhe max 3,70 m)
Hafenweg L 13
Hammer Straße K 13 – 16
Handorfer Straße P 9 – Q 10

Hansaring L 13
Hanseller Straße E 4 – F 5
Hansestraße K 20 – L 19
Havixbecker Straße B 11 – D 13
Heidestraße NO 16
Heroldstraße F 16/17
Hessenweg L 3 – O 7
(zwischen Schiffahrter Damm und Kanal)
Hiltruper Straße O 18 – R 17
Höltenweg M 16
Hoffschultestraße M 13
Hohenholter Straße C 10 – 12
(von Hülshoffstraße bis Havixbecker Straße)
Hohenzollernring M 12/13
Holtmannsweg L 8
Hülshoffstraße C 10 – E 8
Hünenburg J 17 – K 18
(von Burgwall bis Meesenstiege)

I

Industrieweg K 15 – L 13

J

Johannisstraße K 12

K

Kaiser-Wilhelm-Ring L 11 – M 12
Kanalstraße K 8 – 11
(von Bröderichweg bis Grevener Straße)
Kappenberger Damm E 22 – J 14
Kardinal-von-Galen-Ring J 12/13
Kesslerweg M 16/17
Königsberger Straße L – N 8
Kolde-Ring J 13

L

Lippstädter Straße N 11
Lise-Meitner-Straße C 14
Loddenheide LM 14 – 16
Ludgeriplatz K 13
Lützwowstraße R 7 – 10

M

Marktallee L 19 – M 18
(von Hansestraße bis Osttor)
Meesenstiege K 17 – 20
(von Amelsbürener Straße bis Hansestraße)
Mersmannstiege H 15 – J 16

(von Weseler Straße bis Geringhoffstraße)
Moltkestraße K 13
Mondstraße O 11 – 13
(von Wolbecker Straße bis Im Drostebusch)
Münstermannweg K 14
Münsterstraße O 14 – Q 18

N

Neutor J 11
Nevinghoff K 10 – L 9
Niedersachsenring L 11
Nienkamp J 10 – K 9
Nottulner Landweg A 14 – E 13
(von Oberort bis Welsingheide)

O

Oberort C 14 – 16
Orleans-Ring H 12 – J 11
Ortsumgehung Wolbeck Q 15 – Q 18
Osthofstraße B 19/C 16
Ostmarkstraße M 11
Osttor M – O 18
Ottmarsbocholder Straße G 25 – J 21

P

Pienersallee C 14 – D 13
Pferdegasse K 12

R

Rishon-Le-Zion-Ring HJ 12
Robert-Bosch-Straße KL 15
Rösnerstraße L 14
Roxeler Straße D 13 – H 12
Rüschhausweg C 8 – D 9
(zwischen Hülshoffstraße und Stadtgrenze)

S

Schaumburgstraße L 12
Schiffahrter Damm M 11 – O 4
Schleebrüggenkamp K 9
Schuckertstraße L 16
Siemensstraße K 15 – L 16
Sprakeler Straße J 7 – K 3
Steinfurter Straße F 8 – J 11
Sudmühlenstraße N 8 – P 9

T

Telgter Straße S 17 – T 15
Theißingstraße K 13
Tilbecker Straße B – D 13
Trauttmansdorffstraße KL 16

U

Umgehungsstraße (B 51 a, B 51) F 17 – R 10
Untiedheide

V

Virnkamp N 9
Von-Esmarch-Straße G 11 – H 12
Von-Steuben-Straße L 13

W

Warendorfer Straße L 12 – R 10
(beschränkte Durchfahrtshöhe max 3,70 m)
Weseler Straße C 16 – K 13
Weserstraße MN 11
Westfalenstraße K 17 – M 21
Wiedaustraße F 17 – H 20
Wienburgstraße K 9 – 11
(von Schleebrüggenkamp bis Nienkamp)
Wilhelmstraße J 11
Wolbecker Straße L 12 – O 14
(beschränkte Durchfahrtshöhe max 3,70 m)

Y

York-Ring J 11

Z

Zum Rieselfeld K 8 – L 7

Versteigerung von Fundsachen

Am Freitag, den **8. 6. 2018** werden in der Fundfahrradstation, Industrieweg 75, 48155 Münster die gem. § 976 BGB in das Eigentum der Stadt Münster übergegangene Fundsachen meistbietend öffentlich, jedoch nicht unter Taxwert, gegen sofortige Bezahlung versteigert, und zwar

um 9 Uhr

Allgemeine Fundsachen
anschließend Fahrräder

Die Fundfahrradstation ist am Versteigerungstag für den normalen Publikumsverkehr geschlossen.

Münster, den 12. April 2018

Der Oberbürgermeister
i. A.

Maik Waldeyer

Veränderungen im Aufsichtsrat

Wohn + Stadtbau

Wohnungsunternehmen der Stadt Münster GmbH

Steinfurter Straße 60

48149 Münster

Wohnungsgesellschaft Große Lodden mbH

Steinfurter Straße 60

48149 Münster

Gemäß Beschluss der Gesellschafterin vom 14. 3. 2018 sind folgende Änderungen bezüglich der Besetzung des Aufsichtsrats unseres Unternehmens erfolgt:

Ausgeschieden

Stellv. Mitglied

Ratsherr

Georg Berding

Neu im Aufsichtsrat

Stellv. Mitglied

Ratsfrau

Astrid Bühl

Rubensstraße 86

48165 Münster

Münster, den 27. März 2018

Wohn + Stadtbau

Wohnungsunternehmen der Stadt Münster GmbH

Dr. Christian Jaeger

Offenlegung des Ausbauplans für den geplanten Ausbau der Kanalstraße

Die Stadt Münster beabsichtigt, die Kanalstraße im Bereich zwischen den Straßen Lublinring und Nevinghoff auszubauen.

Ausgelöst vom Starkniederschlagsereignis im Sommer 2014, wurde für das gesamte Regenwassernetz im Gebiet westlich der Kanalstraße ein hydraulisches Sanierungskonzept entwickelt. Als Teile des gesamten Maßnahmenpaketes zum Hochwasserschutz wird im Kreuzungsbereich Kanalstraße/Wibbeltstraße ein unterirdisches Hochwasserpumpwerk gebaut und die bestehende Kanalisation erneuert und erweitert. Im Anschluss an die Kanalisationsarbeiten werden die Fahrbahn und der westliche Geh- und Radweg erneuert und verbessert wiederhergestellt, sowie erstmalig Parkstände auf der östlichen Straßenseite angelegt.

Der Ausbau bezieht sich auf die Straßenflächen in dem Bereich vom Lublinring bis einschließlich des Grundstücks Kanalstraße 161 (Ende der Bebauung/ Beginn des Wienburgparks), wie in dem Übersichtsplan Nr. 4 dargestellt. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Entsprechend der „Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für Straßenbaumaßnahmen der Stadt Münster“ vom 24. 3. 2017 haben sich die Grundstückseigentümer an den Kosten der Baumaßnahme zu beteiligen. Die Kosten werden auf die Grundstückseigentümer der Grundstücke in dem grau dargestellten Abrechnungsgebiet verteilt.

Die Kanalstraße ist als Hauptverkehrsstraße eingestuft. Die Einstufung der Straßenart richtet sich nach § 3 Abs. 3 Buchstabe c) der genannten „Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für Straßenbaumaßnahmen der Stadt Münster“.

Der Ausbauplan und der Plan mit der Darstellung des vorläufigen Abrechnungsgebietes liegen in der Zeit vom 23. 4. 2018 bis zum 23. 5. 2018 während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, Kundenzentrum Planen Bauen Umwelt, Stadthaus 3, Albersloher Weg 33, öffentlich aus. Während der Offenlegung können zu den geplanten Maßnahmen Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Münster, den 19. April 2018

Der Oberbürgermeister
i. V.

Robin Denstorff
Stadtbaurat



Übersichtsplan Nr. 4

Anmeldung von Eigentumsrechten

Folgende beim Amt für Bürger- und Ratsservice – Fundbüro – abgegebene und heute noch lagernde Fundsachen sollen nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist am **8. 6. 2018** versteigert werden:

Allgemeine Fundsachen

Fahrräder

Zur Vermeidung von Rechtsverlusten werden die Empfangsberechtigten gem. der §§ 976 und 980 BGB aufgefordert, ihre Rechte bis zum **7. 6. 2018** beim Amt für Bürger- und Ratsservice – Fundbüro – der Stadt Münster, Klemensstraße 10, Zimmer 159, während der Dienststunden montags bis donnerstags von 8 Uhr bis 18 Uhr, freitags und samstags von 8 bis 12 Uhr anzumelden.

Münster, den 19. Januar 2018

Der Oberbürgermeister

i. A.

Maik Waldeyer

Aufnahme einer Kraftloserklärung

Das aufgebotene Sparkassenbuch

Nr. 301683066

ausgestellt von der Sparkasse Münsterland Ost, wird hiermit für kraftlos erklärt.

Münster, den 28. März 2018

Sparkasse Münsterland Ost

Der Vorstand

Aufnahme eines Aufgebotes

Der Gläubiger des in Verlust geratenen Sparbuches

Nr. 308040088

der Sparkasse Münsterland Ost hat dessen Kraftloserklärung beantragt.

Der Inhaber dieses Sparbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, gerechnet von dem u. g. Datum an, seine Rechte unter Vorlegung des Sparbuches anzumelden; andernfalls wird das Sparbuch für kraftlos erklärt.

Münster, den 6. April 2018

Sparkasse Münsterland Ost

Der Vorstand

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Die nachfolgend aufgeführten Schriftstücke der Stadt Münster werden durch eine öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Bitte beachten Sie:

1. Mit dieser Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.
2. Das Schriftstück gilt als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind.
3. Das Schriftstück kann eine Ladung zu einem Termin enthalten. Das Versäumen dieses Termins kann Rechtsnachteile zur Folge haben.

Sie oder ein/e von Ihnen dazu Bevollmächtigte/r können das Schriftstück bis zum **4. 5. 2018** bei der Stadt Münster abholen oder einsehen beim

Presse- und Informationsamt

Stadthaus 1, Klemensstraße 10, Zimmer 237

Zeit:

Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr; Donnerstag auch 13.30 bis 15 Uhr oder nach Terminvereinbarung unter Telefon 0251 492 1302.

Ausweisdokumente:

Bitte bringen Sie unbedingt ein Ausweisdokument mit, wenn Sie das Schriftstück abholen.

Sofern Sie als Bevollmächtigte/r erscheinen, benötigen Sie Ihr eigenes Ausweisdokument; den Nachweis der Bevollmächtigung und ein Ausweisdokument des Zustelladressaten.

Ausweisdokumente deutsche Mitbürger/-innen:
Personalausweis, Reisepass

Ausweisdokumente ausländische Mitbürger/-innen:
Nationalpass, internationaler Reiseausweis, Ausweisersatz

Ein Führerschein reicht nicht.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustellungsadressaten	Datum des Schriftstücks	Aktenzeichen des Schriftstücks	Art des Schriftstücks*
Bernhard Brüggem, Soester Straße 11 c, 48155 Münster	16. 3. 2018	59.2411.287522	Bescheid
Michele Raimondi, Nevinghoff 18, 48147 Münster	22. 2. 2018	59.3611.001031	Bescheid
David Veensma, Telemannstraße 26, 48417 Münster	15. 3. 2018	59.3611.009666	Bescheid
Ivanka Ivanova, Katharinenstraße 10, 48145 Münster	19. 3. 2018	59.2408.317926	Bescheid 1 Bescheid 2
Giulia Panvini, Ottostraße 6, 48147 Münster	20. 3. 2018	59.3605.305935	Bescheid
John Kol, Münzstraße 10, 48143 Münster	21. 3. 2018	4098.0043.5188	Bescheid
Ulrike Freudenberg, Emdener Straße 25, 48155 Münster	20. 3. 2018	32.22/RE/VA1/MS-RZ374	Bescheid
Kassem Seifeddine El Bourji, alias Mohamed Al Sachoury, Libanon	13. 3. 2018	59.1611.286440	Bescheid
Wulf-Peter Siewert-Jülich, Virnkamp 22, 48157 Münster	21. 3. 2018	32.22/RE/SA2/MS-NC361	Bescheid
Kerime Saamieva, Vladislav Vaphenchik 53, 90030 Varna, Bulgarien	22. 3. 2018	12-4004.1242.264.3	Bescheid
Enrique Aguilar Gonzales, Werkstraße 8, 24983 Handewitt	22. 3. 2018	12-4004.1250.815.6	Bescheid
Tia Zander, c/o Streetwork, Hafenstraße 43, 48153 Münster	22. 1. 2018	59.2409.330836	Bescheid
Claudius Pasc, Ricarda-Huch-Straße 8, 48161 Münster	22. 1. 2018	1010.9901.0203	Bescheid
Boris Timchishin, Düesbergweg 80, 48153 Münster	27. 3. 2018	32.22/RE/VA2/MS-EM7000	Bescheid
Ahmet Cetinkaya, Grevener Straße 217, 48159 Münster	27. 3. 2018	32.22 RE MS-AL2006	Bescheid
Silvio Valenta, Habichtshöhe 62, 48151 Münster	27. 3. 2018	32.22/RE/VA2/COE-SV142	Bescheid
Anabela Feteira Pratas, Alt Angelmodde 2C, 48167 Münster	27. 3. 2018	32.22/RE/VA2/MS-UL150	Bescheid
Ivan Rusev, Düesbergweg 115, 48153 Münster	12. 3. 2018	59.2404.198852	Bescheid
Heinz-Jürgen Koch, Bismarckallee 45 a, 48151 Münster	22. 1. 2018	1002.1010.0000 1002.3635.7120	Bescheid 1 Bescheid 2

Fahrettin Benli, Maybachstraße 5, 48145 Münster	29. 3. 2018	4098.0471.7185	Bescheid
Heinz-Jürgen Welp, Hägerstraße 284, 48161 Münster	22. 1. 2018	1009.1804.1210	Bescheid
Jan-Patrick Fritzsche, Klarissengasse 4, 48143 Münster	29. 3. 2018	59.3606.021999	Bescheid 1 Bescheid 2
Solomon Dabanka, An der Meerwiese 20, 48157 Münster	4. 4. 2018	32.22/RE/VA2/MS-CQ424	Bescheid
Rüdiger Beike, Wiener Straße 1A, 48145 Münster	4. 4. 2018	32.22/RE/VA2/MS-BR208	Bescheid
Ivanka Ostermann, Coerdestiege 83, 48157 Münster	5. 4. 2018	17-4004.1279.0817	Bescheid
Pauline Wales, Ludwig-Thoma-Straße 6, 48161 Münster	22. 3. 2018	32.22/RE/VA2/MS-PW5555	Bescheid
Cord-Maria Steinbach, Hammer Straße 62, 48153 Münster	2. 3. 2018	59.2404.319695	Bescheid
Marco Cardoso Pires, Kortumweg 30, 48165 Münster	5. 4. 2018	32.22/RE/VA1/MS-SP489	Bescheid
Feradin Bonesta, Bachstraße 1, 48167 Münster	5. 4. 2018	32.22/RE/VA3/MS-SJ1011	Bescheid
Elchin Aghazada, Clevornstr. 9, 48153 Münster	23. 3. 2018	36.20.0514/179038	Bescheid
Wane Djembo, An den Loddenbüschen 51, 48155 Münster	27. 3. 2018	10.11.0033	Bescheid
Heinz-Jürgen Koch, Bismarckallee 45 a, 48151 Münster	13. 4. 2018	1002.1010.0000	Bescheid
Ulrike Freudenberg, Emdener Straße 25, 48155 Münster	5. 4. 2018	59.2704.121219	Bescheid
Meike Bauer, Sophienstraße 7, 48145 Münster	6. 4. 2018	59.2406.279612	Bescheid
Benli, Fahrettin, Maybachstraße 5, 48145 Münster	6. 4. 2018	59.3606.174439	Bescheid
Gennaro Ferraiuolo, Saarstraße 32, 48145 Münster	6. 4. 2018	59.3611.224333	Bescheid
Michal Wolyniec, Hensenstraße 178, 48161 Münster	6. 4. 2018	32.22/RE/SA1/MS-AV441	Bescheid
Oliver Brandl, Bollenstraße 37, 27305 Bruchhausen-Vilsen	23. 11. 2017	59.3612.246148	Bescheid
Parviz Ibrahim, Zehntstraße 6, 38640 Goslar	11. 4. 2018	17-4004.1169.8410	Bescheid
Artur Piotr Panek, Jahnstraße 9, 48341 Altenberge	11. 4. 2018	17-4004.1172.3874	Bescheid

* Enthält das Schriftstück eine Ladung zu einem Termin, kann das Versäumen dieses Termins Rechtsnachteile zur Folge haben.

Impressum

Herausgeberin: Stadt Münster
Presse- und Informationsamt
Stadthaus 1, Klemensstraße 10,
48143 Münster

Redaktion: Heike Schulz
Telefon 02 51/4 92-13 02
Fax 02 51/4 92-77 12
E-Mail:
SchulzHeike@stadt-muenster.de
[www.stadt-muenster.de/
amsblatt.html](http://www.stadt-muenster.de/amsblatt.html)

Druck: Personal- und Organisationsamt
Expedition und Druck

Einzelnummern sind in der Münster-Information im
Stadthaus 1, Klemensstraße 10, erhältlich.